

# 20 Jahre Allianz für den freien Sonntag - Der Stand der 24/7-Debatte in Ladenöffnung und Wochenendarbeit

5. März 2026, Erfurt

RA u. Fachanwalt für ArbR Dr. Friedrich Kühn, Leipzig,  
[www.mueller-kuehn.de](http://www.mueller-kuehn.de)

# A) Die Allianz für den freien Sonntag

- ▶ Zusammenschluss von Organisationen und Personen mit dem Ziel, den Sonn- und Feiertagsschutz zu verteidigen und durchzusetzen.
- ▶ Die Allianz verfolgt ihr Ziel auf drei Wegen:
  - Einflussnahme auf politische Entscheidungen
  - Öffentlichkeitsarbeit, um das Bewusstsein für die Bedeutung der Sonn- und Feiertagsruhe zu stärken
  - Juristische Durchsetzung der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben

# B) Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt

*„Art. 139 WRV*

*Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“*

Wesentliche Aspekte der Garantie der Sonn- und Feiertagsruhe sind:

- religiöser und weltlicher Sinngehalt identisch,
- kollektiver freier Tag,
- religiöse Tradition (Art. 4 GG),
- das Leben in Ehe und Familie (Art. 6 GG),
- das Wirken in gesellschaftlichen Gruppen, Verein etc. (Art. 9 GG),
- die Demokratie (Art. 20 GG) und
- die Gesundheit (Art. 2 GG).

## B) Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt

*„Art. 139 WRV*

*Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“*

„Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“

BVerfG, Urt. v.01.12.2009, 1 BvR 2857/07

# B) Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt

Grundsätze, die sich aus Art. 139 WRV ableiten:

- Die allgemeine Ruhe an Sonn- und Feiertagen ist von der Verfassung vorgegeben.
- Aus dem Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe folgt ein grundsätzliches Verbot der werktäglichen Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und ein Gebot der öffentlichen Ruhe an diesen Tagen.
- Von den Grundsätzen kann es Ausnahmen im Interesse der Sonn- und Feiertage selbst oder zum Schutz anderer Rechtsgüter geben.
- Zur Ausgestaltung des Sonn- und Feiertagsschutzes ist der Gesetzgeber berufen und verpflichtet.

# C) Wichtige Entscheidungen des BVerfG

## 1) BVerfG, Urteil vom 09.06.2004 - 1 BvR 636/02

Das Ladenschlussrecht muss nicht bundeseinheitlich geregelt werden. Die Länder können den Bereich regeln.

Wesentliche inhaltliche Ausführungen zum Sonn- und Feiertagsschutz und zu Sonntagsöffnungen.

## 2) BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07

Die Träger von Grundrechten (Kirchen, Gewerkschaften, ...) können sich auch auf den Sonn- und Feiertagsschutz (Art. 139 WRV) berufen, soweit das betreffende Grundrecht durch den Sonn- und Feiertagsschutz konkretisiert wird.

Weitere inhaltliche Ausführungen zum Sonn- und Feiertagsschutz und zu Sonntagsöffnungen.

# E) Gerichtlichen Auseinandersetzungen

Seit der Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2009 gab und gibt es eine Vielzahl von Verfahren zur Durchsetzung des Sonn- und Feiertagsschutzes.

Im Mittelpunkt stehen:

- die Ladenöffnungsgesetze der Länder
- das Arbeitszeitgesetz

# E) Gerichtlichen Auseinandersetzungen

Die Struktur der Gesetze ist jeweils ähnlich:

- 1. Stufe:** Grundsätzliches Verbot der Sonntagsöffnungen bzw. der Sonntagsarbeit
- 2. Stufe:** Ausnahmen von dem grundsätzlichen Gebot, die bereits aufgrund des Gesetzes gelten.
- 3. Stufe:** Die Möglichkeit für Behörden, unter bestimmten Voraussetzungen weitere Ausnahmen zu gestatten.

# E) Gerichtlichen Auseinandersetzungen

## I) Ladenöffnungsgesetze

Grundsatz: Verbot der Öffnung an Sonn- und Feiertagen

Ausnahmen: Im Interesse des Sonn- und Feiertags oder zur  
Wahrung anderer Rechte möglich

# E) Gerichtlichen Auseinandersetzungen

## I) Ladenöffnungsgesetze

Wesentliche Kernaussagen zu zulässigen Ausnahmen:

- Das Geschlossenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen muss die Regel darstellen
- Sonn- und Feiertagsöffnungen müssen immer als Ausnahme erkennbar sein.
- Eine werktägliche Prägung der Sonntage ist auszuschließen.

# E) Gerichtlichen Auseinandersetzungen

## I) Ladenöffnungsgesetze

Wesentliche Kernaussagen zu zulässigen Ausnahmen:

- Jede Ausnahme bedarf eines Sachgrundes.
- Je weiter die werktäglichen Öffnungszeiten sind umso gewichtiger muss der Sachgrund sein.
- Das alltägliche Einkaufsinteresse der Kunden oder das Umsatzinteresse der Händler können eine Sonntagsöffnung nicht rechtfertigen.

# E) Gerichtlichen Auseinandersetzungen

## I) Ladenöffnungsgesetze

Typische Fälle:

- Sonntagsöffnungen aufgrund einer Anlassveranstaltung
- Sonntagsöffnungen in Tourismus- und Ausflugsorten
- Sonntagsöffnung von Automatenupermärkten
- Sonntagsöffnung auf Verkehrsbahnhöfen

# E) Gerichtlichen Auseinandersetzungen

## II) Arbeitszeitgesetz

Grundsatz: Verbot der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen (§ 9 Abs. 1 ArbZG)

Ausnahmen: Im Interesse des Sonn- und Feiertags oder zur Wahrung anderer Rechte möglich (§ 10 ff ArbZG)

# E) Gerichtlichen Auseinandersetzungen

## II) Arbeitszeitgesetz

Fälle:

- Sonntagsarbeit im sogenannten Bedarfsgewerbe (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. a ArbZG)
- Sonntagsarbeit zur Schadensverhütung (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 lit. b ArbZG)
- Sonntagsarbeit zum Schutz vor ausländischer Konkurrenz (§ 13 Abs. 5 ArbZG)

# E) Gerichtlichen Auseinandersetzungen

## III) Gewerbeordnung

OVG Lüneburg, Urt. v. 24.02.2026, 7 LA 10/24

- Auch hinsichtlich der Genehmigung einer Spezialmesse an Sonn- und Feiertagen kann eine Gewerkschaft in eigenen Rechten betroffen und damit verfahrensbefugt sein.
- Bei der Festsetzung von Messen auf Grundlage der GewO sind die Vorgaben des Sonn- und Feiertagsgesetzes zu beachten. Ein Verstoß kann zur Unwirksamkeit der Festsetzung führen.

# F) Aktuelle Entwicklungen

## I) Gesetzliche Regelungen zur Gestattung der Öffnung von vollautomatisierten Verkaufsstellen

- Verfassungsrechtliche Bedenken
- Verfahren vor dem Verfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt anhängig

## II) Anpassung Arbeitszeitgesetz

- Aktuell gibt es nach meiner Kenntnis keine Vorhaben zur Änderung der die Sonn- und Feiertage betreffenden Vorschriften des ArbZG